

Anfrage: Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen

Sehr geehrte Frau Thurm,

auf Anraten von Frau Prof. Katja Kanzler (Studiendekanin der Fakultät SLK) wende ich mich mit folgendem Problem an Sie.

Bei den modularisierten Staatsexamensstudiengängen sehen die verschiedenen fächerübergreifenden, aber schulartspezifischen Modulprüfungsordnungen nach § 3 folgende Regelung zur 2. Wiederholungsprüfung vor: "Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden." Diese Regelung gilt für alle Fächer und alle Schularten. Ich hänge Ihnen exemplarisch die Modul-PO für Gymnasien an.

Das Lehrerprüfungsamt legt diese Regelung nun neuerdings so aus, dass unter dem nächstmöglichen Termin auch der durch die Lehrenden freiwillig angebotene Wiederholungstermin falle, der v. a. Klausuren betrifft. Klausuren werden bei uns i.d.R. am Ende des Semesters geschrieben, der Nachholtermin liegt am Anfang des Folgesemesters. Diesen Nachholtermin hatten 2 Studierende nicht wahrgenommen, weil das LA-PA nach dem ersten Versuch anders beraten habe. In den beiden Fällen rechnen die Studierenden nun mit Exmatrikulation.

Unabhängig von den beiden Fällen, die das PA nach Bitte der betroffenen Kollegen prüfen will, würden wir gern wissen, ob diese Auslegung rechtskonform ist. Wir würden sie eher so auslegen, dass damit der regulär nächste Prüfungstermin (also am Ende der darauffolgenden Semesters) gemeint ist (so hatte das PA bisher wohl auch beraten) und nicht schon der Nachholtermin, der eigentlich eher für erkrankte Studierende gedacht ist. Wer freiwillig schon diesen Termin wahrnehmen will, soll das gerne auch weiterhin tun können. Viele Studierende brauchen aber nochmals den Besuch der Lehrveranstaltung, um zur Prüfung gut vorbereitet antreten zu können.

Über eine Prüfung des Falls und eine Rückmeldung würde ich mich freuen und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Anne-Katrin Federow

Antwort

Sehr geehrte Frau Federow,

vielen Dank für Ihre E-Mail. Hierzu möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Die gesetzlich vorgesehene und in den Prüfungsordnungen umgesetzte Frist zur Ablegung der 2. Wiederholungsprüfung ist "der nächstmögliche Prüfungstermin".

Der "nächstmögliche Prüfungstermin" bestimmt sich ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des erneuten Nichtbestehens mittels Bescheid nach der Prüfungsorganisation für die jeweils betroffene Prüfung. Sind Prüfungen so organisiert, dass sie regulär nur einmal im Semester oder einmal im Studienjahr abgenommen werden, ist der nächste dieser Prüfungstermine maßgeblich. Sind Prüfungen so organisiert, dass es neben dem regulären Prüfungstermin einmal im Semester auch Wiederholungstermine unter dem Semester gibt, ist der nächste dieser Prüfungstermine maßgeblich. Kann ein Studierender einen gänzlich individuellen (Einzel-) Prüfungstermin mit dem Prüfer verabreden, ist dieser maßgeblich, ohne dass sich der Studierende bei Versäumung dieses verabredeten Termins darauf berufen kann, es gäbe später ja erst den regulären Prüfungstermin. Sinn und Zweck dieser Frist-Vorschrift ist, ein Prüfungsverfahren, das sich bereits im 2. Wiederholungsversuch befindet, nunmehr zeitnah und mit einer überschaubaren Dauer zu einem Ende zu bringen. Ausreichende Gelegenheit, die entsprechenden Kompetenzen durch Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltungen und Selbststudium zu erwerben, ist dem Studierenden bis dahin eingeräumt worden. Da sich die Frist, also der nächstmögliche Prüfungstermin, nach der Bekanntgabe des Bescheides über das erneute Nichtbestehen richtet, muss natürlich aber darauf geachtet werden, dass eine zumutbare Zeit zur Prüfungsvorbereitung bleibt. Prüfungsvorbereitung meint dabei aber nicht, wie oben ausgeführt, die nochmalige Gelegenheit zum Kompetenzerwerb. Abhängig vom Prüfungsumfang bestimmt sich die zumutbare Zeit der Prüfungsvorbereitung. Kommt z.B. ein Bescheid über das erneute Nichtbestehen eine Woche vor einem Wiederholungstermin, fiel dieser nicht unter den "nächstmöglichen" Prüfungstermin; ein Wiederholungstermin, der vier Wochen darauf stattfindet, in aller Regel aber schon. Die Musterbescheide

sehen deswegen auch vor, dass sich der Studierenden über den nächstmöglichen Prüfungstermin im Prüfungsamt informieren soll. Das Prüfungsamt kann dann den Termin für den Studierenden bestimmen.

Zu den zwei von Ihnen angesprochenen Einzelfällen sagte Frau Bader mir im Übrigen, dass hier noch gar keine endgültige Sachprüfung, sondern nur eine erste Information an die Studierenden erfolgt ist. Den Studierenden wurde mitgeteilt, dass das Prüfungsamt den Sachverhalt noch endgültig prüfen muss.

Da nach meinem Eindruck das Lehrerprüfungsamt die Rechtslage zum nächstmöglichen Prüfungstermin richtig anwendet, dürften die Studierenden wohl am Ende auch eine ordnungsgemäße Entscheidung erhalten. Wenn das Prüfungsamt oder Sie in diesen beiden Fällen aber unsicher sind, können mir die beiden Fälle konkret am Ende der Entscheidung aber auch gern noch einmal vorgelegt werden.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Franziska Thurm
Justitiarin

Technische Universität Dresden
Dezernat Akademische Angelegenheiten,
Planung & Controlling
SG Rechtsangelegenheiten
01062 Dresden

Tel. 0351 463 32577

Fax 0351 463 37171

E-Mail: rechtsangelegenheiten@tu-dresden.de